

## Gesetzlich mögliche Berufungsverfahren

Juristisch gesehen, sind die Berufungsverfahren in [§98](#) des Universitätsgesetzes 2002 (Berufungsverfahren für Universitätsprofessor\_innen) und [§99](#) bzw. [§99a](#) (Abgekürzte Berufungsverfahren für Universitätsprofessor\_innen) grundsätzlich geregelt.

Hier eine tabellarische Auflistung und eine Beschreibung der gesetzlich möglichen Berufungsverfahren (BV):

Art des BV	befristete/unbefristete Stelle	Ausschreibung	Auswahlgremium	Kurzbeschreibung	Nennung im Entwicklungsplan
§ 98	unbefristet (nur in Ausnahmefällen befristet)	national/international	Berufungskommission (durch Senat eingesetzt)	klassische Professur, in erster Linie für externe Personalgewinnung	ja, namentlich (außer bei einer Befristung < 3 Jahre)
§ 99(1)	befristet (max. 5 Jahre), Entfristung nur durch ein § 98 Verfahren	national/international	keine Berufungskommission (anderes Gremium)	für kurzfristige Personalgewinnung extern oder intern	nein
§ 99(4)	unbefristet	national	Berufungskommission (durch Senat eingesetzt)	Karrieremöglichkeit für Inhouse Kandidat_innen (Associate Prof. oder a.o. Prof.)	nicht namentlich, nur Zahl
§ 99a	befristet auf 5y, Entfristung möglich (QV)	weder noch	keine Berufungskommission (anderes Gremium)	für Rekrutierung herausragender Persönlichkeiten	nein

§ 99(5-7)	als Associate Prof. unbefristet; davor als Assistant Prof. (befristet)	LBS: national/ international	Beirat	Karrieremöglichkeit für junge exzellente Wissenschaftler_innen: LAUFBAHNSTELLE	nicht namentlich, nur Zahl
-----------	--	------------------------------	--------	--	----------------------------

### § 98 Professuren

(siehe auch [§98 und §99\(4\) Berufungsverfahren](#))

§ 98 Professuren sind die **klassischen Professuren** und werden in der Regel **unbefristet ausgeschrieben**. Nach der Einleitung des Berufungsverfahrens durch das Rektorat wird vom Senat eine Berufungskommission eingesetzt, die nach dem Ende der Bewerbungsfrist - die Ausschreibung erfolgt sowohl national als auch international - die Aufgabe hat, u.a. mit Hilfe von externen Gutachten eine Liste der (im Regelfall drei) bestgeeigneten Kandidat\_innen zu erstellen. Die/der Rektor\_in wählt aus dieser Liste und startet so die Berufungsverhandlungen.

Das **Procedere des Verfahrens** ist im Satzungsteil Berufungsverfahren und dessen Erläuterungen zum Berufungsverfahren erklärt.

Unbefristete oder länger als 3 Jahre befristete § 98 Professur werden im **Entwicklungsplan einer Universität** festgelegt bzw. „gewidmet“. Für die TU Wien gilt momentan der „Entwicklungsplan 2025+ der Technischen Universität Wien (Version 3 vom Oktober 2021)“, in dem die geplanten § 98 Professuren für die Perioden 2021-2024 und 2025-2028 festgelegt wurden.

### § 99(1) Professuren:

§ 99 Abs. 1 UG Professuren werden durch ein verkürztes Verfahren für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet aufgenommen. Eine Verlängerung der Bestellung ist nur nach Durchführung eines Verfahrens nach § 98 möglich. Diese Professuren stellen eine Möglichkeit dar, befristete Stellen relativ schnell - es ist hier nicht vorgesehen, eine Berufungskommission einzusetzen - zu besetzen. Es müssen hier lediglich die Universitätsprofessor\_innen des fachlichen Bereichs gehört werden. Die Ausschreibung erfolgt national (Mitteilungsblatt der Universität) und international.

Das **Procedere des Verfahrens** ist in einem Informationsblatt näher erläutert.

Im **Entwicklungsplan** werden diese Professuren nicht gelistet.

#### § 99(4) Professuren:

*(siehe auch §98 und §99(4) Berufungsverfahren)*

Das Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 4 UG richtet sich an Universitätsdozent\_innen und Assoziierte Professor\_innen der eigenen Universität und stellt somit einen In-House Karrierepfad dar. Sie sind unbefristete Stellen. Die Ausschreibung erfolgt nur national durch das Mitteilungsblatt der Universität. Für das Verfahren selbst wird vom Senat eine Berufungskommission eingesetzt.

Das **Procedere des Verfahrens** ist im Satzungsteil Berufungsverfahren und dessen Erläuterungen zum Berufungsverfahren erklärt.

Im **Entwicklungsplan** wird lediglich die Anzahl der hierfür freizugebenen Stellen festgelegt.

#### § 99a Professuren:

Professuren nach § 99a UG sind ebenfalls verkürzte Berufungsverfahren zwecks "proaktiver Gewinnung wissenschaftlich bzw. künstlerisch herausragender Persönlichkeiten". Im Gegensatz zu § 99(1) Professuren ist eine § 99a Professuren vorweg auf 5 Jahre befristet, kann jedoch nach erfolgreicher Durchführung einer Qualifikationsprüfung entfristet werden.

Das **Procedere des Verfahrens** ist im Satzungsteil Berufungsverfahren erklärt.

Eine fachliche Widmung ist im **Entwicklungsplan** nicht vorgesehen.

#### § 99 (5-7) Tenure-Track:

Eine Tenure-Track-Stelle gemäß § 99 Abs. 5-7 UG ermöglicht - nach Erwerbung eines Doktorats - eine wissenschaftliche Karriere an einer Universität auf einer sogenannten "Laufbahnstelle". Zuerst wird man nach Erstellung einer

Qualifizierungsvereinbarung "Assistant Professor\_in" und nach positiver Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung Associate Professor\_in, d.h. d.h. man wird Inhaber\_in einer unbefristeten Stelle und Teil des wissenschaftlichen Stammpersonals der Universität.

Das **Auswahlverfahren und der gesamte Qualifizierungsprozess** ist in der Richtlinie Laufbahnstellen erklärt.

Im **Entwicklungsplan** wird lediglich die Anzahl der hierfür freizugebenen Stellen festgelegt.

#### Weitere Informationen:

##### Professuren in Österreich

##### § 98 und § 99(4) Berufungsverfahren